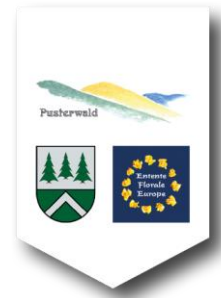


GEMEINDE PUSTERWALD

8764 Pusterwald, Stmk. Tel.: (03574) 2205 Fax: (03574) 2205
 Homepage: www.pusterwald.at E-Mail: gemeinde@pusterwald.at



Zahl: 010/2021-1

Amtliche Mitteilung

Pusterwald, 2021-02-08

⇒ Pendlerbeihilfe der Arbeiterkammer Steiermark

Die Arbeiterkammer leistet im Jahr 2021 an Pendler eine Pendlerbeihilfe für das vorige Jahr, wenn die einfache Wegstrecke zwischen der Wohnsitzgemeinde und der Gemeinde des Arbeitsplatzes **mind. 25 km und das Jahresbruttoeinkommen ohne Familienbeihilfe maximal EUR 31.800,00 beträgt**. Wenn für Kinder Familienbeihilfe bezogen wird, muss eine Kopie des Familienbeihilfenbescheides vom Finanzamt beigelegt werden!

⇒ Lohnsteuerausgleich

Sie können das Formular samt diversen Beilagen für den Steuerausgleich 2020 wie gewohnt in der Gemeinde abholen oder im Internet unter der Adresse www.bmf.gv.at von zu Hause aus erledigen.

⇒ Silofoliensäcke – Maschinenring

In der Gemeinde Pusterwald liegen Silofoliensäcke vom Maschinenring zum Kauf auf und können während dem Parteienverkehr zum Preis von EUR 4,50 pro Stück erworben werden.

⇒ Holzentnahme am öffentlichen Wassergut

Grundbesitzer können entlang des Pusterwaldbaches und entlang der anderen Gewässer Bäume und Sträucher, die in den angrenzenden Grund sowie in das Gewässer hängen, bzw. größere Bäume, die im Hochwasserabflussbereich stehen, entfernen. Dadurch können größere Verklausungen vermieden werden. **Die Holznutzung sollte wie bei einer Durchforstung vorgenommen werden** und ist bei uns lt. Naturschutzgesetz in der Zeit vom 15.9. – 15.4. zulässig. *Es darf kein Kahlschlag durchgeführt werden.*

Bei größeren Arbeiten am Gewässer sollte bei der BBL Obersteiermark West ein Antrag auf Holzentnahme gestellt werden. Bei Fragen bitte an die BBL Obersteiermark West – Wassermeister Egger, 03572/832 30 – 390 oder 0676/866 41 354 – oder an die WLVB Gebietsbauleitung Steiermark West in Scheifling, 03582 2354-0, wenden.

⇒ Almhalter für die Wildalm gesucht

Die Viehzuchtgenossenschaft Oberzeiring sucht einen Almhalter mit Hüttenbewirtschaftung ab Sommer 2021 für die Wildalm in Pusterwald.

Bei Interesse bitte bei Peter Poier, vlg. Tatscher, unter der Telefonnummer 0664/36 11 784, melden.

⇒ Tierseuchenkassenbeitrag 2021

Der **Tierseuchenkassenbeitrag** beträgt im Bezirk Murtal laut Verordnung der Steierm. Landesregierung für das Jahr 2021 **EUR 1,10** für jedes Rind. Die Berechnung erfolgt laut den Auswertungen der zentralen Rinderdatenbank der **AMA vom Stand 1.1.2021**. Das Land Steiermark berechnet somit den Tierseuchenkassenbeitrag für jeden Tierbesitzer, welchen die Gemeinden einheben müssen und an das Land Steiermark weiter bezahlen.

Deshalb wird **der vom Land Steiermark festgesetzte Tierseuchenkassenbeitrag 2021 wie bereits im Jahr 2020 mittels Rechnung** vorgeschrieben. Die Gemeinde Pusterwald bittet Sie den vorgeschriebenen Tierseuchenkassenbeitrag auf das Konto der Gemeinde Pusterwald einzuzahlen bzw. bei all jenen, die einen Abbuchungsauftrag der Gemeinde Pusterwald erteilt haben, wird der Betrag am Fälligkeitstag von ihrem Konto abgebucht.

Bitte wenden!!! Bitte wenden!!! Bitte wenden!!!

⇒ Rauschbrandimpfung 2021

Impfprogramm lt. Erlass der Stmk. Landesregierung vom 20.1.2021 unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes idgF:

Eine Weide gilt dann als rauschbrandgefährlich, wenn sich dort ein **echter Fall von Rauschbrand** (Fallrind mit pathoanatomischen Zeichen für Rauschbrand und nachgewiesener *Clostridium chauvoei* Infektion) **seit 1. Jänner 2005** ereignete. Bei Verseuchung einer Hausweide gelten sämtliche Hausweiden des Tierbesitzers/der Tierbesitzerin als rauschbrandgefährlich. Zur Wahrung eines Beihilfenanspruchs aus Mitteln der Tierseuchenkasse im Falle von Tierverlusten durch Rauschbrand oder Pararauschbrand, müssen Rinder im Alter von über 3 Monaten, die auf rauschbrandgefährliche Weiden aufgetrieben werden, gegen Rauschbrand geimpft sein. Auf Wunsch der Tierbesitzer können auch Rinder, welche auf nicht rauschbrandgefährliche Weideplätze aufgetrieben werden, oder im Stall verbleiben, der Schutzimpfung unterzogen werden.

Impfpflicht besteht nur für jene Tiere, die auf der angeführten Liste der rauschbrandgefährlichen Almen und Weiden aufgetrieben werden bzw. für die angeführten Gehöfte.

**Die Rauschbrandschutzimpfungen können durch die von den jeweiligen Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern damit beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte durchgeführt werden.
Bitte die Rauschbrandimpfung beim jeweiligen Tierarzt bis spät. 20.3.2021 anmelden.**

Der aus Mitteln der Tierseuchenkasse beschaffte Rauschbrand-Impfstoff wird den Impftierärzten/-ärztinnen kostenfrei zu Verfügung gestellt. Im Sinne des § 12 Abs. 2 Tierseuchengesetz haben die Tierärztinnen und Tierärzte der Bezirksverwaltungsbehörde bis spätestens 20. März 2021 die Betriebe und die von den jeweiligen Betrieben gemeldete Anzahl an zu impfenden Rindern sowie die Gesamtmenge des für die diesjährige Impfkation benötigten Rauschbrandimpfstoffes mittels Formblattes bekannt zu geben. In der Folge können sie dann den Impfstoff bei der Bezirkshauptmannschaft, Veterinärreferat, abholen.

Kostentragung: Nach Rücksprache mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark und der Landesstelle Steiermark der Österreichischen Tierärztekammer werden folgende Entgelte empfohlen:

- Bei Schutzimpfung von 1 - 3 Rindern: Mindestgebühr in der Höhe von € **20,00** inkl. 20 % USt. bzw. wenn der Impftermin mit einer Visite zusammenfällt: Stückgebühr in der Höhe von € 4,00 inkl. 20 % USt. je Rind.
- Bei Schutzimpfung von 4 oder mehr Rindern: Mindestgebühr für die ersten 3 Rinder (gem. Punkt a) + ab dem 4. Rind eine Stückgebühr in der Höhe von € **4,00** inkl. 20 % USt je Rind.

Nachweis der Schutzimpfungen: Es muss auf jeden Fall einwandfrei festgehalten werden, welche Tiere gegen Rauschbrand geimpft wurden. Daher haben die Impftierärzte/Impftierärztinnen der Bezirksverwaltungsbehörde folgende Angaben je Betrieb (Impftierärztin / Impftierarzt, LFBIS, Name und Anschrift des Tierbesitzers / der Tierbesitzerin, Datum der Impfung, Art der Impfung (Grundimmunisierung oder Auffrischung), Ohrmarkennummern der geimpften Tiere sowie die Anzahl der geimpften Tiere) laut **Formblatt**, welches von der Homepage der Gemeinde Pusterwald www.pusterwald.at - Gemeindeinfos/Downloads-Formulare heruntergeladen werden kann, zu übermitteln

Zur Verhütung von Krankheitsausbrüchen bei latent infizierten Tieren nach der Schutzimpfung sind in Gehöften, in denen Fälle von Stallrauschbrand aufgetreten sind, innerhalb 14 Tage nach dem Vorkommen einer Rauschbrand- oder Pararauschbranderkrankung, Schutzimpfungen zu unterlassen, da die Gefahr besteht, das latente Infektionen zum Ausbruch kommen.

Beihilfen: Für verendete Rinder, bei denen die AGES IVET Mödling Rauschbrandkeime (*Clostridium chauvoei*) oder Pararauschbrandkeime (*Clostridium septicum*) nachgewiesen hat, gewährt die Tierseuchenkasse eine Beihilfe in der Höhe von **80 % des Verkehrswertes**. Für Tiere, die zum Zeitpunkt des Auftriebs älter als 3 Monate waren, ist eine Beihilfe ausgeschlossen, wenn sie sich im Jahr 2020 auf einer der in der Anlage ausgewiesenen Weiden befunden hatten und im Jahr 2020 nicht gegen Rauschbrand geimpft wurden. **Bei Nachweis von Pararauschbrand ist eine Beihilfe zudem ausgeschlossen, wenn das Tier innerhalb von 10 Tagen nach einer blutigen Operation oder ein Abkalbung verendet ist.**

⇒ Gewichtsbeschränkungen Gemeindewege

Hiermit geben wir bekannt, dass die Gemeindewege – wenn notwendig – im Frühjahr bzw. während der Tauwetterperiode mit 7,5 t Beschränkungen versehen werden – die Milchabholung ist davon aber ausgenommen. Die Beschränkungen dienen dazu, dass Schäden an den Gemeindewegen hintangehalten werden.

⇒ Wanderwege bzw. Schitouren

Wir bitten alle aus Rücksicht auf die Grundbesitzer aber auch auf die Wildtiere folgende Punkte zu beachten:

- ↪ Bitte benützen Sie den markierten Spazier- bzw. Wanderweg.
- ↪ Bitte bewegen Sie sich auf den vorgegeben Routen.
- ↪ Bitte meiden Sie die Bereiche um die Rotwildfütterungen und Wildschutzgebiete.
- ↪ Bitte werfen Sie am Spazier- oder Wanderweg keinen Müll weg!
- ↪ Bitte nehmen Sie die Hunde an die Leine!
- ↪ Bitte halten Sie sich an die 10 Gebote des Waldes!

Land-, Forstwirtschaft und Jagd sind wichtige Einkommensfaktoren für die einheimische Bevölkerung! Respektieren wir die Nutzungen und halten uns an die entsprechenden Regeln.

⇒ Informationen aus der Gemeinderatsitzung

Der Gemeinderat Pusterwald hat in seiner Sitzung vom 17.12.2020 folgendes **beraten und einstimmig beschlossen**:

- Den Nachtragsvoranschlag 2020 samt Mittelfristigen Finanzplan 2021 – 2024
- Den Voranschlag 2021 samt Mittelfristigen Finanzplan 2022 – 2025
- Die Studierenden an einer Universität oder einer Fachhochschule, welche das ganze Jahr über in unserer Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet bleiben, erhalten von der Gemeinde bereits seit Jahren eine Unterstützung. Diese wurde nun von EUR 100,00 auf EUR 300,00 pro Studienjahr erhöht. Somit wollen wir die Studentinnen und Studenten, die in Pusterwald mit Hauptwohnsitz gemeldet bleiben, finanziell unterstützen.
- Die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Entwicklungskonzeptes steht an. Der erste Schritt dazu erfolgte mit der Kundmachung zur Bekanntgabe von Planungsinteressen Ende November 2020. Diese Revision muss von einem befugten Unternehmen durchgeführt werden, weshalb der diesbezügliche Auftrag an den Raumplaner DI Günter Reissner, Interplan ZT GmbH, erteilt wurde. Auch wurde DI Reissner beauftragt, die Umwidmung der Flächen beim Anwesen vlg. Schnabl in Bauland vorrangig zu bearbeiten und das dazugehörige Konzept zu erstellen.

⇒ Defibrillator

Seit Juni 2018 ist beim Rüsthaus der Freiwilligen Feuerwehr Pusterwald ein Defibrillator angebracht. Dieser kann von jedem im Notfall verwendet werden. Nach der Verwendung bitten wir, den Defibrillator ins Gemeindeamt Pusterwald zurückzubringen.

Ein Defibrillator, auch Schockgeber, ist ein medizinisches Gerät zur Wiederbelebung. Der Defibrillator kann durch gezielte Stromstöße helfen, dass das Herz wieder zu schlagen beginnt.

Ein Defibrillator verbessert die Chancen einer erfolgreichen Herz-Lungen-Wiederbelebung, kann diese aber nicht ersetzen.



⇒ **Herausfordernde Zeiten –**

Reden hilft

Veränderte Lebenssituationen fordern uns heraus und stellen unsere gewohnten Problemlösungsfähigkeiten auf die Probe. Gerade in solchen Zeiten helfen uns Gespräche, die Sicherheit vermitteln.

Das Kriseninterventionsteam des Landes Steiermark stellt Ihnen geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung, die Zeit haben, zuhören und begleiten. Wir sehen uns auch als Drehscheibe, damit Sie bei Bedarf bestmöglich vernetzt werden und eine bedürfnisgerechte Hilfe erhalten.

Telefonische Begleitung für Menschen ...

- mit Fragen und Anliegen
- die sich alleine fühlen
- die einer Gruppe besonders gefährdeter Personen angehören
- die das Gefühl haben, es ist alles zu viel und deshalb ein Gegenüber zum Ordnen der Gedanken und der Bedürfnisse benötigen
- mit Sorgen und Ängsten
- die um Verstorbene trauern
- die sich in Quarantäne oder in freiwilliger Selbstisolation befinden

⇒ **Freie Wohnungen**

Zurzeit stehen folgende Wohnungen leer und sind sofort bezugsfertig:

Wohnung Siedlerstraße 5 Nr. 7

82 m² - 3 Wohn-/Schlafräume und Küche, Bad, WC, Abstellraum, Balkon

Miete pro Monat: EUR 460,31 (inkl. Betriebs- und Heizkosten)

Wohnung Wiesenweg 5 Nr. 5 und Nr. 6

87,51 m² bzw. 94,79 m² - 3 Zimmer, Wohnküche, Vorraum, Flur, Bad, WC und Abstellraum,

Loggia, ein Abstellplatz sowie ein Kellerabteil

Miete pro Monat: EUR 588,68 bzw. EUR 654,37 (inkl. Betriebs- und Heizkosten)

Mit freundlichen Grüßen

Euer Bürgermeister



Fritz Strahlhofer

HERAUSFORDERNDE ZEITEN



Reden hilft!

Kostenlose Hotline
Montag bis Sonntag
09.00 bis 21.00 Uhr

0800 500 154



KIT

Kriseninterventionsteam Steiermark | 130



Das Land
Steiermark